

**Verhaltenskodex für Lieferanten**  
der  
DAKOSY Datenkommunikationssystem AG („DAKOSY“)  
Mattentwiete 2  
20457 Hamburg

## § 1 Präambel

DAKOSY ist eines der führenden Softwarehäuser in Deutschland und bietet seit über 40 Jahren cloud-basierte Lösungen für die Zollabwicklung, die internationale Spedition und das Supply Chain Management an. Wir betreiben u.a. die Cargo Community Plattformen für den Hamburger Hafen (PCS) und für die Flughäfen Frankfurt/Main und Hamburg. Wir managen die Softwarepakete und Plattformen in hochverfügbaren Rechenzentren. Mit mehr als 200 Mitarbeitern sind wir dabei kompetenter Partner unserer Kunden und Geschäftspartner.

Als kunden- und marktorientiertes Unternehmen streben wir danach, mit diesem Verhaltenskodex unsere Integrität, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit durch die Festlegung verbindlicher Grundregeln für unsere Geschäftspartner auf der Lieferantenseite zu untermauern. Gleichzeitig möchten wir mit diesem Verhaltenskodex den ständig wachsenden Anforderungen aus dem Bereich der Corporate Governance und Compliance entsprechen.

Für die Zusammenarbeit vereinbaren wir mit unseren Lieferanten die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle Lieferungen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für DAKOSY in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

## § 2 Grundsätze

**2.1** DAKOSY bekennt sich zu einer ethisch, ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von allen unseren Lieferanten. Wir fordern ein, dass die Grundsätze ethischen, sozialen und ökologischen Verhaltens bei unseren Lieferanten beachtet und in der Unternehmenskultur integriert sind.

Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten ebenso auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes ihrerseits beizutragen.

**2.2** Getragen wird dieser Code of Conduct von unserem unbedingten Willen zur partnerschaftlichen und rechtmäßigen Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Wir führen hiermit unsere Grundregeln für das Geschäftsverhalten, die für uns schon heute gelten und auch in Zukunft verbindlich sind, in diesem Dokument zusammen. Damit bietet dieser Verhaltenskodex einen Orientierungsrahmen und gilt für alle unsere Geschäftspartner auf Lieferantenseite, insbesondere den von uns beauftragten Zulieferern, Dienstleistern und Subunternehmern.

**2.3** Der Verhaltenskodex stellt einen Anspruch an uns selbst, zugleich ist er ein Versprechen nach außen für ein verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit. Es ist unser unbedingtes Ziel, dass sich alle DAKOSY-Lieferanten ethischen Geschäftspraktiken, fairem Verhalten und der uneingeschränkten Einhaltung aller Gesetze verpflichtet fühlen. Gemeinsam tragen wir die Verantwortung für die Reputation unseres Unternehmens, denn das Fehlverhalten einzelner kann für uns alle einen erheblichen Schaden verursachen.

**2.4** Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die Corporate Sustainability Due Diligence Directive CSDDD der EU sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

## § 3 Grundsätze ethischen Geschäftsverhaltens des Lieferanten

### 3.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind durch den

Lieferanten einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

### **3.2 Datenschutz/Informationssicherheit**

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Lieferant trifft in seinem jeweiligen Organisations- und Verantwortungsbereich alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität von Informationen und Informationssystemen.

### **3.3 Geistiges Eigentum**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Als Unternehmen der IT-Branche achtet DAKOSY auf die umfassende Wahrung ihrer gewerblichen Schutzrechte, Leistungsschutzrechte und vor allem Urheberrechte. In gleichem Maße soll der Lieferant die gewerblichen Schutz-, Leistungsschutz- und Urheberrechte ihrer jeweiligen Kunden, Vertragspartner und sonstiger Dritter achten und wahren.

### **3.4 Integrität/Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

### **3.5 Geldwäsche**

DAKOSY unterhält nur Geschäftsbeziehungen mit seriösen Kunden, Zulieferern, Dienstleistern, Subunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern, deren Geschäftstätigkeit in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht und deren Finanzmittel legitimen Ursprungs sind.

### **3.6 Sonstige strafrechtliche Verbote**

Das Wirtschaftsstrafrecht sanktioniert über die vorgenannten Bereiche hinaus noch weitere rechtswidrige Verhaltensweisen, insbesondere der Betrug oder auch die Schuldnerbegünstigung zulasten einer Insolvenzmasse. DAKOSY toleriert im Verhalten ihrer Lieferanten keinerlei strafrechtlich relevanten Handlungen.

## **§ 4 Grundsätze sozialer und ökologischer Verantwortung des Lieferanten**

### **4.1 Soziale Verantwortung**

Für DAKOSY ist soziale Verantwortung von besonderer Bedeutung und ein unverzichtbarer Bestandteil einer an Werten orientierten Unternehmensführung. Der Lieferant soll sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an diesem Wert orientieren, z.B. durch Diversität in der Belegschaft und Förderung seiner Mitarbeitenden, sich sozial und gesellschaftlich zu engagieren.

### **4.2 Ausschluss von Zwangsarbeit**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden des Lieferanten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

### **4.3 Verbot der Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion und Lieferung von Leistungen an DAKOSY darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

### **4.4 Vereinigungsfreiheit**

Das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer und

Arbeitnehmerinnen dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

#### **4.5 Diskriminierungsverbot**

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

#### **4.6 Gesundheitsschutz, Arbeitsplatzsicherheit**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitsysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult.

#### **4.7 Chancengleichheit**

Der Lieferant fördert die Chancengleichheit aller seiner Mitarbeitenden. Bei Beförderungen, Gehaltsgesprächen und der alltäglichen Zusammenarbeit wird darauf geachtet, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Religion, Herkunft oder sonstiger unangemessener Kriterien benachteiligt wird. Etwaigen Abweichungen tritt das Unternehmen aktiv entgegen.

#### **4.8 Beschwerdeverfahren, Hinweisgebersystem und -schutz**

Der Lieferant soll ein geeignetes Beschwerdeverfahren anbieten. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit, der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Der Lieferant ist für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Der Lieferant soll ein Hinweisgebersystem etablieren, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Jeder seiner Mitarbeiter soll ermutigt werden und die Möglichkeit haben, bestehende oder potentielle Verstöße beim Lieferanten, auch gegen diesen Verhaltenskodex, – insbesondere

Straftaten und Gesetzesverstöße – in gutem Glauben zu melden, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Eine Anzeige muss persönlich oder auch anonym erfolgen können.

#### **4.9 Umweltschutz / Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Der Lieferant soll den Schutz unserer natürlichen Umgebung sicherstellen, den umweltschonenden Einsatz von Ressourcen und die Vermeidung von Umweltverschmutzungen gewährleisten. Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen.

#### **4.10 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen**

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

#### **4.11 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz**

Der Energieverbrauch ist zu überwachen. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

### **§ 5 Einverständnis des Lieferanten durch Kenntnisnahme**

Der Lieferant verpflichtet sich mit Kenntnisnahme dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, den Arbeitnehmern, Beauftragten, eigenen Lieferanten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex in verständlicher Weise zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.